

Begründung zur Neufassung der Baumschutzsatzung

Die umfassende Überarbeitung des Satzungstextes verfolgt unterschiedliche Ziele:

- Der wachsenden Bedeutung der Klimawandelanpassung gerecht werden,
- einen zeitgemäßen Baumschutz gewährleisten,
- Anpassung an aktuelle Formulierungen naturschutzrechtlicher Vorschriften,
- Rechtsklarheit und Bürgerfreundlichkeit durch zukunftsorientierte Inhalte.

Hinweis:

Im folgenden Text bezieht sich die Abkürzung BSS auf den Entwurf der neuen Baumschutzsatzung; wo auf die bisherige Satzung verwiesen wird, findet der Zusatz aF (alte Fassung) Verwendung. Das Bundesnaturschutzgesetz wird mit dem Kürzel BNatSchG gekennzeichnet, das baden-württembergische Naturschutzgesetz mit NatSchG.

§ 1 – Schutzzweck und Geltungsbereich

Absatz 1: Der Schutzzweck wird an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und bezieht sich auf die meisten der im Bundesnaturschutzgesetz aufgezählten Schutzgründe. Bäume leisten nicht nur in ökologischer Sicht einen wichtigen Beitrag zum Naturhaushalt in der Stadt, sondern tragen in allen Stadtteilen dazu bei, das Orts- und Landschaftsbild positiv zu beeinflussen. Um diesen Effekt zu verstärken, schützt die Stadt nicht nur den vorhandenen Baumbestand, sondern setzt sich auch aktiv dafür ein, dass weitere Bäume gepflanzt werden. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die in den Bäumen oder ihrem Umfeld leben, gäbe es ohne einen entsprechenden Baumbestand nicht. Insbesondere Fledermäuse wie auch zahlreiche Vogelarten benötigen Baumhöhlen als Sommerquartier oder Nistplatz. Um dies zu gewährleisten, sind vor allem große, großkronige Laubbäume notwendig. Eichhörnchen wiederum bauen in Bäumen ihre Kobel, um darin zu überwintern. Für viele Insekten bieten gerade blühende Bäume im Frühjahr eine wichtige Nahrungsquelle. Hinzu kommt, dass Bäume zur Reduzierung von CO₂ beitragen, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln; sie kühlen bei Hitze die Umgebung, spenden Schatten und befeuchten die Luft. Dadurch wirken sie sich positiv auf das lokale Klima aus.

Absatz 2: Dies gilt für prinzipiell für alle Bäume im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und mit Rücksicht auf beispielsweise eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen bleiben Bäume, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen, außen vor (sofern ihr Standort nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt). Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes wird ausgenommen.

Absatz 3: Einige Bereiche, in denen die Baumschutzsatzung Anwendung findet, werden in Absatz 3 explizit aufgelistet; dies dient der Rechtsklarheit (um beispielsweise Abgrenzungsschwierigkeiten bei Anwendung der Grundsätze des Absatz 2 zu vermeiden), aber auch der Gleichbehandlung (um beispielsweise künftig sämtliche Friedhöfe zu erfassen). Der Baumbestand des Zoos wird in der aktuellen Fassung der Baumschutzsatzung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, ist aber (weiterhin) als Bebauungsplanbereich nach

Absatz 2 geschützt. Explizit aufgeführt wird nun die Grünfläche am Iqbal-Ufer in Bergheim.

§ 2 – Schutzgegenstand

Absatz 1: Bäume werden in Heidelberg künftig ab einem Stammumfang von 140 cm in Höhe eines Meters über dem Erdboden unter Schutz gestellt (bei Obstbäumen: ab 100 cm). Eine Hochrechnung aus den vergangenen Jahren hat ergeben, dass ca. 80 – 85 % der zur Fällung beantragten Bäume zur Fällung freigegeben werden, da ein Befreiungstatbestand im Sinne der Baumschutzsatzung vorlag. Daher profitiert nur ein kleiner Anteil an Bäumen von der bisherigen Regelung (100 cm Umfang gemäß BSS aF).

Absatz 2: Für mehrstämmig ausgebildete Bäume wird neu eine gesonderte Regelung aufgenommen, um ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen.

Absatz 3: Ersatzpflanzungen fallen wie bisher unabhängig von Stammumfang oder Standort unter den Schutz der Satzung. Ziel der Regelung ist, diese Pflanzungen langfristig zu erhalten; dazu gehört es, sie von Anfang an zu schützen (und nicht erst, wenn sie einen schützenswerten Umfang nach Absatz 1 erreicht haben).

Absatz 4: Von den Bestimmungen der Satzung sind – vergleichbar der bisherigen Regelung – Bäume ausgenommen, die einem gesonderten naturschutzrechtlichen Regime (wie einer Landschaftsschutzgebietsverordnung) unterliegen, das ein höheres Schutzniveau gewährleistet. Soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, bleiben Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, um nicht in die Berufsfreiheit dieser Betriebe einzugreifen. Nadelbäume sowie Götterbäume und weitere Bäume, die als invasive Arten auf der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erfasst sind, werden künftig vom Schutzbereich ausgenommen. Nadelbäume (zu denen auch Thujen gehören) weisen einen wesentlich geringeren ökologischen Wert auf als Laubbäume, da sie im Alter keine Höhlen oder andere Habitatstrukturen ausbilden. Auch ist der kleinklimatische Wert durch Verdunstungsleistung und Schattenwurf geringer als der von Laubbäumen. Auf der Unionsliste geführte Bäume gehören zu den invasiven gebietsfremden Arten, die nicht vorsätzlich in das Gebiet der EU verbracht werden dürfen und daher vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung ausgenommen sind. Hierzu gehört beispielsweise der Götterbaum.

§ 3 – Verbote

Absätze 1 und 2: Die Beschreibung verbotener Verhaltensweisen wird präzisiert und an den Gesetzeswortlaut angeglichen (§ 29 BNatSchG); der Begriff des Beseitigens wird näher erläutert.

Absatz 3: Verbotene Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes führen (können), werden beispielhaft aufgeführt, um transparent zu machen, welche Verhaltensweisen (nicht) zulässig sind, da sie geeignet sind, die Entwicklung eines Baumes negativ zu beeinflussen. Die Liste der Beispiele wird nicht nur erweitert (vgl. § 3 Absatz 2 BSS aF), sondern auch inhaltlich in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht; die Formulierungen orientieren sich künftig an

der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Absatz 4: Durch die Definition der „wesentlichen Veränderung“ soll die Rechtsanwendung erleichtert werden; eine vergleichbare Regelung enthält auch die bisherige Satzung (§ 3 Absatz 1 BSS aF).

Absatz 5: Explizit geregelt ist künftig die aus dem (Bundes-)Naturschutzgesetz abgeleitete Verpflichtung (§ 3 Absatz 2 BNatSchG, § 4 Absatz 2 NatSchG), bei Verstößen gegen ein Verbot nach Absatz 1 Schäden und Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern sowie Handlungen im Sinne des Absatz 3 zu unterlassen. Dies kann erforderlichenfalls auch förmlich angeordnet werden (siehe § 10 BSS).

§ 4 – Zulässige Handlungen

Der Katalog zulässiger Handlungen wird um fach- und sachgerechte Entwicklungsmaßnahmen erweitert, da dieser Fachbegriff aus dem Naturschutzrecht bisher nur am Rande Erwähnung fand (§ 5 BSS aF). Neu hinzugekommen sind Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; dies betrifft beispielsweise den Wurzelaufwurf an Geh- und Radwegen.

§ 5 – Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Inhalt der Regelung bleibt unverändert; die Überschrift wird konkretisiert.

§ 6 – Ausnahmen und

§ 7 – Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen werden in der neuen Satzung klar voneinander abgegrenzt; anstelle des bisherigen § 6 BSS aF treten nun die §§ 6 und 7 BSS. Dies trägt zur Rechtssicherheit und Transparenz bei. Beide Regelungen sind parallel aufgebaut.

Absätze 1: Die Ausnahmetatbestände werden redaktionell angepasst (§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 BSS; bisher § 6 Absatz 1 Buchstaben a. bis e. BSS aF); die Befreiungstatbestände (Buchstaben f. und g.) werden nicht mehr explizit aufgeführt, da sie sich aus dem Gesetz ergeben und in der Praxis voraussichtlich kaum zur Anwendung kommen, da die Ausnahmetatbestände vorrangig zu prüfen sind und die Mehrheit der Fälle erfassen werden.

Für Befreiungen sieht das Gesetz (§ 67 BNatSchG) zwei Fallgruppen vor. Zum einen kommt eine Befreiung in Betracht, soweit sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dabei ist beispielsweise an Ver- und Entsorgungstrassen zu denken, bei denen der Zugang zu den unterirdischen Leitungen nicht möglich ist, ohne einen geschützten Baum zu beeinträchtigen. Zum anderen kann von den Geboten und Verboten der Satzung befreit werden, wenn dies sonst im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Formulierung verdeutlicht, dass dabei stets zu prüfen ist, ob die Befreiung mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar wäre.

Absätze 2: Wer eine Ausnahme oder Befreiung beantragt, hat dies zu begründen und bestimmte Unterlagen vorlegen. Ausnahme-Anträge, die im Zusammenhang mit einem Bauantrag stehen, sind mit diesem gemeinsam einzureichen. Die konkreten Verfahrensabläufe sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Fachämter werden nicht durch Satzung, sondern verwaltungsintern geregelt. Im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz und als Zeichen des Bürokratieabbaus entfällt das Schriftformerfordernis.

Absätze 3: Es wird klargestellt, dass Ausnahmen und Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können; dazu gehört beispielsweise die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung (§ 8 BSS). Eine pauschale Festlegung per Satzung erfolgt nicht, da hier im Einzelfall eine ermessensgerechte Entscheidung zu treffen ist.

§ 8 – Ersatzpflanzungen (§ 7 BSS aF)

Die Regelung wurde inhaltlich überarbeitet und näher konkretisiert.

Absätze 1 und 2: Kommt es zu einer Bestandsminderung geschützter Bäume, wird geprüft, ob eine Ersatzpflanzung durchzuführen ist. Hier ist eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen, die die individuellen Merkmale des betroffenen Baumes (wie Baumart, Stammumfang, Kronenausbildung, Alter, Zustand, Standort unter Berücksichtigung des Orts-/ Landschaftsbildes sowie natur- oder artenschutzrechtlicher Besonderheiten) berücksichtigt, da die Anordnung angemessen und zumutbar sein muss. Die Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, darf kein Automatismus sein; vielmehr müssen zusätzlich die Interessen der Person berücksichtigt werden, gegen die sich die Entscheidung richtet.

Absatz 3: Es wird klargestellt, dass bei der Entscheidung über eine Bestandsminderung die privaten Interessen der betroffenen Person umso stärker zu berücksichtigen sind, je geringer die durch die Satzung geschützten Belange beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die für den Schutz maßgeblichen Wohlfahrtswirkungen eines Baumes nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden sind.

Absatz 4: Für abgestorbene Bäume entfällt in der Regel die Pflicht einer Ersatzpflanzung. Das liegt daran, dass rechtliche Ersatzansprüche auf die Wiederherstellung des vorherigen Zustands (Naturalrestitution) abzielen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung entfällt ebenso, wenn durch den beantragten Baum erhebliche Gefahren, beispielsweise für Leib und Leben, ausgehen.

Absatz 5: Art und Umfang der Ersatzpflanzung werden in einem zweiten Schritt ermittelt. Da auch insoweit rechtlich eine Einzelfallprüfung unumgänglich ist, nennt die Baumschutzsatzung nur Richtwerte für den Regelfall. Die Größe der Ersatzpflanzung orientiert sich hierbei am Stammumfang des zu fällenden Baumes. Je nach ökologischem Wert des betroffenen Baumes ergeben sich Abweichungen, beispielsweise Ersatz auch für entfallende Habitatstrukturen.

Absatz 6: Ersatzpflanzungen werden anhand der lokalen Gegebenheiten festgesetzt.

Absatz 7: Abweichungen können sich auch bezüglich des Standortes der Ersatzpflanzung ergeben, falls im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Baumes kein Raum dafür zur Verfügung steht.

Absatz 8: Der Zeitpunkt, bis zu dem die Ersatzpflanzung spätestens vorgenommen werden soll, ist bisher nicht geregelt. Unter Berücksichtigung der örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten soll nicht mehr als ein Jahr vergehen.

Absatz 9: Wie bisher ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen, falls der neue Baum nicht anwächst; dies soll zeitnah umgesetzt werden. Ersatzpflanzungen unterliegen – wie bisher (§ 2 Absatz 4 BSS aF) – sofort dem Schutz der Baumschutzsatzung und sind entsprechend zu pflegen und zu erhalten (§ 5 BSS).

§ 9 – Ersatzzahlungen

Absatz 1: Je nach Umständen des Einzelfalles kann (statt einer Ersatzpflanzung) künftig auch eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Diese Option sieht das Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich vor (§ 29 Absatz 2 BNatSchG). Da aus stadtökologischen Gründen eine Ersatzpflanzung (nach Möglichkeit im unmittelbaren Umfeld) vorzugswürdig ist, soll diese in der Praxis auch vorrangig zur Anwendung kommen. Ausgenommen sind Fälle, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich am Wert der Ersatzpflanzung, wobei der ökologische Wert des geschützten Baumes in die Entscheidung einfließt. Von einer Festsetzung kann abgesehen werden, wenn dies für die betroffene Person sonst zu einer unbilligen Härte führen würde.

Absatz 2: Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Heidelberg zu leisten; die Mittel werden zweckentsprechend für natur- und umweltschutzrechtliche Belange im Stadtgebiet verwendet.

§ 10 – Anordnung von Maßnahmen (§ 8 BSS aF)

Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet, erfährt aber keine wesentliche inhaltliche Änderung. Es wird klargestellt, dass die Stadt Anordnungen zum Schutz der Bäume treffen kann, wenn jemand den in § 3 BSS genannten Verboten zuwiderhandelt (siehe § 3 Absatz 5 BSS).

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten (§ 9 BSS aF)

Absätze 1 und 2: Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet (schlanker Verweis auf § 3 BSS, ohne dass die Verbote nochmal explizit aufgezählt werden). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von maximal 50.000 Euro geahndet werden; dies ist der vom Naturschutzgesetz aktuell vorgesehene Höchststrafen.

§ 12 – Inkrafttreten (§ 10 BSS aF)

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Baumschutzsatzung außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten – auch für laufende Verwaltungsverfahren – die neuen Regelungen.